

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



Orgatec 2010
Köln, 26. – 30. Oktober 2010

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die Orgatec 2010 wird von der Koelnmesse GmbH, 50679 Köln, Messeplatz 1, Deutschland, veranstaltet.

Sie findet von Dienstag, dem 26.10.2010 bis Samstag, dem 30.10.2010 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

Öffnungszeiten

für Besucher täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr und
für Aussteller täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr.

Standauf- und -abbau

Mit dem Aufbau können Sie am 16.10.2010, 8:00 Uhr beginnen.
Der Aufbau muss am Montag, 25.10.2010 bis spätestens 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau darf am Samstag, 30.10.2010 nicht vor 18:00 Uhr erfolgen. Anfahrt LKW ab 20:00 Uhr.
Der Abbau aller Stände und Exponate muss am 04.11.2010 bis 18:00 Uhr beendet sein.

2 Teilnahmeberechtigung

Die Orgatec soll für Office und Objekt einen Überblick über die einschlägigen Produkte und über die Leistungsfähigkeit der auf diesem Sektor tätigen Unternehmen geben.

Dieser Zielrichtung entsprechend, werden zur Orgatec grundsätzlich nur Hersteller, Vertriebsunternehmen der Hersteller und Importeure zugelassen, deren Produkte jeweils dem Thema der Veranstaltung entsprechen (s. Produktverzeichnis).

Produkte aus dem Zuliefer-Bereich (Komponenten), die für die Möbelfertigung genutzt werden, dürfen auf der Orgatec nicht ausgestellt werden.

Auf Anforderung der Koelnmesse sind zusätzlich die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur in geeigneter Form nachzuweisen.

Wenn mehrere Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. Importeure gleiche Voraussetzungen erfüllen, so kann denjenigen Unternehmen die Zulassung verweigert werden, die nach Qualität und Marktgeltung ihrer Ausstellungsgüter für die Orgatec als Ganzes am ehesten verzichtbar sind.

Vertriebsunternehmen können als Mitaussteller zugelassen werden, wenn sie den Hersteller auf dessen Stand unterstützend vertreten. Eine solche Zulassung als Mitaussteller setzt jedoch eine Anmeldung durch den betreffenden ausstellenden Hersteller voraus.

Unternehmen, die – ohne die Eigenschaft eines Herstellers oder Vertriebsunternehmens des Herstellers zu erfüllen – neben den im Produktverzeichnis aufgeführten Produkten ergänzende Leistungen anbieten, die der bestimmungsgemäßen Nutzung und dem praktischen Einsatz dieser Produkte dienen, können als Aussteller zugelassen werden, wenn und soweit die präsentierten Produkte von Herstellern stammen, die in dieser Eigenschaft auf der Veranstaltung als Aussteller vertreten sind.

Die Eintragung im Handelsregister (oder in einem vergleichbaren Verzeichnis) ist mit der Anmeldung zu belegen.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Ausstellungsgutes sowie über die Platzierung der Aussteller auf der Orgatec entscheidet die Koelnmesse.

3 Gewerbliche Schutzrechte

Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

4 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

Beteiligungspreis: je m² Bodenfläche

152,00 EUR bei Anmeldung bis 30.11.2009 (Frühbuchervorteil)

162,00 EUR bei Anmeldung ab 01.12.2009 (Standardtarif)

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

Die Standkosten beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauezeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 76,00 EUR pro m² Bodenfläche berechnet.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m² Ausstellungsfläche. Die Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.auma.de

Energiekosten

Es werden 6,50 EUR pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale berechnet.

Besucher-Promotion-Paket / Eintrittskarten-Gutscheine

Jeder Aussteller erhält nach Standbestätigung, frühestens jedoch 20 Wochen vor der Veranstaltung, ein obligatorisches Besucher-Promotion-Paket (BPP).

Darin enthalten sind:

– eine Werbemittelmappe zur Bestellung von z. T. kostenlosen Werbemitteln der Orgatec

– eine bestimmte Anzahl an Tageseintrittskarten-Gutscheinen zum Vorzugspreis. Die Anzahl der obligatorischen Eintrittskartengutscheine sowie der Preis des jeweiligen BPP sind abhängig von der Standgröße.

Folgende Staffel wird dabei zu Grunde gelegt:

Standgröße bis 20 qm*	10 Gutscheine	120,00 EUR
Standgröße bis 100 qm	50 Gutscheine	450,00 EUR
Standgröße größer 100 qm	100 Gutscheine	700,00 EUR

*auch gültig für Gruppenteilnehmer im Rahmen einer offiziellen Gruppenbeteiligung („GT“)

Die vorgenannten Kosten für das obligatorische BPP werden mit der Rechnung über den Beteiligungspreis erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Staffeln ist die tatsächlich zur Veranstaltung belegte Fläche. Zusätzlich zum obligatorischen BPP können weitere Tageseintrittskartengutscheine in beliebiger Anzahl bei der Koelnmesse bestellt werden. Nach der Veranstaltung erhalten Sie eine Aufstellung der tatsächlich eingelösten Gutscheine. Übersteigt die Anzahl der eingelösten Gutscheine das Kontingent aus dem entsprechenden BPP, so wird dem Aussteller jeder zusätzlich eingelöste Gutschein mit 15,00 EUR (brutto) berechnet. Koelnmesse behält sich das Recht vor, alle Gutscheine elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse bzw. Koelnmesse Service GmbH ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen (insbesondere das Mediapaket) etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 654,00 EUR. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V der Allgemeinen Teilnahmebedingungen), wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von 300,00 EUR erhoben. Die Aufnahme in das Mediapaket (siehe Punkt 8) ist für jeden Mitaussteller obligatorisch. Der Preis für die Aufnahme in das Mediapaket ist in der Mitausstellergebühr nicht enthalten.

Mediapaket

Die Aufnahme in das Mediapaket (siehe Punkt 8) ist für jeden Aussteller, Mitaussteller sowie für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch und kostet jeweils 249,00 EUR, die dem jeweiligen Hauptaussteller in Rechnung gestellt werden.

Widerruf der Teilnahme / Nichtteilnahme

Bis zum Erhalt der Zulassung / Standflächenbestätigung ist ein Widerruf der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist eine Widerrufsgebühr in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen. Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Dem Wunsch auf Entlassung aus dem Vertragsverhältnis kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises erhoben. Kann die Fläche nicht weiter vermietet werden, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten.

Siehe dazu: „Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen“, Ziff. II.

Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise, es sei denn es wird ausdrücklich auf einen Brutto-Preis hingewiesen. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nutzen Sie hierzu den Mehrwertsteuer-Rückerstattungsservice von Koelnmesse Service in Zusammenarbeit mit unserem Servicepartner G-VAT (Information und Bestellung im Koelnmesse-Service-Portal unter Marketing-Services -> Rückerstattung Mehrwertsteuer).

5 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m².

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr bestellt werden (Information und Bestellung im Koelnmesse-Service-Portal). Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateurs und Schriftensmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die eine Aufbauhöhe von 3,50 m nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch **6 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet die Koelnmesse Service GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellformulare S.01 bis S.08 finden Sie im Koelnmesse-Service-Portal.

Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH.

Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden.

6 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbau-Tag

4 Aussteller-Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe,
je 1 Aussteller-Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m²
bis zu einer Standgröße von 100 m²,
je 1 Aussteller-Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m².

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenmietenrechnung. Zusätzlich benötigte Aussteller-Ausweise für Standpersonal können bei der Koelnmesse kostenpflichtig angefordert werden (Bestellformular Z.01 in der Werbemittelmappe).

Sie erhalten für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose Arbeitsausweise zum Betreten des Messegeländes.

Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenmietenrechnung.

7 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse, wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

8 Mediapaket (Formular 2.10)

Die Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen ein Mediapaket heraus.

Bestandteile des Mediapaketes sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (Print-Katalog)
- 2 Einträge im Produktgruppenverzeichnis (Print-Katalog)
- Eintrag im Online-Katalog mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen
- Aufnahme und Freischaltung für Orgatec Online-Matchmaking mit allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen
- Freischaltung für den Online-Terminplaner
- Eintrag im Online-Wegplaner
- Eintrag und Abbildung im Mobile Exhibition Guide (M.E.G.) mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen

Der Print-Katalog enthält u.a. ein alphabetisches Firmenverzeichnis, ein Produktverzeichnis und Inserate. Damit wird der Print-Katalog für alle Fachinteressenten zu einem wichtigen und aktuellen Nachschlagewerk, das auch nach Beendigung der Veranstaltung Bedeutung behält.

Die Aufnahme aller vertretenen Firmen, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen in das Mediapaket ist obligatorisch und kostenpflichtig (pro angemeldete Firma 249,00 EUR).

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Einsendeschluss kein Bestellschein 2.10 vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in das Mediapaket aufgrund der Angaben in der Anmeldung (Formular 1.10ff). Später eingehende Anmeldungen werden ebenfalls kostenpflichtig in den Nachtrag aufgenommen.

Mit der Erstellung des Mediapaketes ist die Koelnmesse Service GmbH beauftragt. Die praktische Durchführung der Katalogerstellung und der Anzeigenwerbung obliegt der

A. Sutter Fair Business GmbH
Postfach 10 33 34, 45033 Essen, Deutschland
Tel. +49 201 83 16-001
Fax +49 201 83 16-099
E-Mail: info@fair-business.de

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich.

Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse keine Haftung.

9 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und die Aussteller vor unlauteren Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

1. Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln in den Gängen, Hallen oder innerhalb des Messegeländes.
2. Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.
3. Vorführungen, gleich welcher Art, die in den Gängen stattfinden.
4. Wettbewerbe oder Verlosungen, auch außerhalb des Messestandes, in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
5. Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.
6. Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb des Messegeländes.

Falls Unklarheit über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Ausstellers im Messegelände besteht, muss der Koelnmesse die Anfrage so frühzeitig zugeleitet werden, dass ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die Koelnmesse Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.

10 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

11 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Informationen über Ihr Unternehmen, die Sie uns über die Formulare 1.10 bis 1.30 mitgeteilt haben, werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben.

Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine **Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen** zur Verfügung.

Mit dem Formular Z.03 in der Werbemittelmappe können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren.

Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.